

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rinzenberg

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 26.10.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Gemeinschaftshaus (Saal), Rinzenberg

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates
- 2 Forstwirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 2017
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG), hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
- 4 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 (FNP2012) der Verbandsgemeinde Birkenfeld inklusive Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme - ergänzendes frühzeitiges Verfahren -
- 5 750 Jahr Feier, hier: Erstellung einer Dorfchronik durch den Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld
- 6 Terminierung von Veranstaltungen
- 7 Mitteilungen und Anfragen

nicht öffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheit
- 9 Vertragsangelegenheit

Anwesend:

Ortsbürgermeister (Vorsitzender)

Herr Sven Becker

1. Beigeordneter und Ratsmitglied

Herr Siegfried Blunz

Beigeordneter und Ratsmitglied

Herr Reinhard Schäfer

Ratsmitglieder

Herr Karl-Heinrich Bruch

Frau Brunhilde Gordner

Frau Bärbel König

Herr Martin König

Herr Thomas Störnäl

Abwesend:

Ratsmitglieder

Herr Wolfgang Lengler

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest. Die Ratsmitglieder sind in beschlussfähiger Anzahl erschienen.

Öffentlicher Teil

zu 1 **Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates**

Sachverhalt:

Die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 481) macht eine Anpassung der mit Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1979 (MinBl. S. 216; 1985 S. 503; 1990 S. 464) bekannt gemachten Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte und Kreistag notwendig.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Mustergeschäftsordnung des Landes Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016, in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2 **Forstwirtschaftspläne für das Forstwirtschaftsjahr 2017**

Sachverhalt:

Die vom Forstamt für das Forstwirtschaftsjahr 2017 aufgestellten und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegten Forstwirtschaftspläne für den Gemeindewald schließen mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Erträge

Produkt Kommunale Forstwirtschaft

55501	Holz-Verkauf	44.701,00 €
-------	--------------	-------------

Gesamterträge		44.701,00 €
----------------------	--	--------------------

2. Aufwendungen

55501	Holz-Produktion	20.630,00 €
-------	-----------------	-------------

	Sonstiger Forstbetrieb	6.877,00 €
--	------------------------	------------

	Beträge der Kommune	3.043,00 €
--	---------------------	------------

Gesamtaufwendungen		30.550,00 €
---------------------------	--	--------------------

Planüberschuss		14.151,00 €
-----------------------	--	--------------------

Beschluss:

Nach eingehender Beratung der Forstwirtschaftspläne, zu denen von dem beigeladenen Forstbeamten und Beigeordneten Reinhard Schäfer nähere Erläuterungen gegeben wurden, werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt diesen Plänen in der vorliegenden Form zu.

2. Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das zuständige örtliche Forstamt, wird ermächtigt, je nach Holzmarktlage, gesamtwirtschaftlicher Entwicklung, bei Kalamitäten und besonderen örtlichen Gegebenheiten von den Festsetzungen der Pläne nach pflichtgemäßem Ermessen abzuweichen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das wirtschaftlichste Endergebnis erreicht wird.
3. Die Holzpreise im Gemeindewald werden an die Holzpreise im Staatswald (Forstamt Birkenfeld) angeglichen.
4. Unabhängig von Punkt 3 wird einheimischen Bestellern ein Nachlass in Höhe von 5,00 €/fm gewährt. Dieser Nachlass wird nur gewährt, wenn das Holz für den Eigenbedarf erworben und eine maximale Obergrenze von jährlich 30 fm je Besteller nicht überschritten wird.
5. Es werden zunächst einheimische Besteller bedient, lediglich verbleibende Restmengen können an andere Besteller abgegeben werden.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde hat bisher, seit dem 01.01.2002, die Holzvermarktung, die Vergabe von Aufträgen an Unternehmer und die Beschaffung der für den Forstbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien, dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das zuständige örtliche Forstamt, übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG), hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Sachverhalt:

Die Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts und damit auch der Kommunen wird eine völlige Neukonzeption erfahren. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 erfolgt eine Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechtes an europäische Vorgaben. Die Gesetzesänderung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Nach bisherigem deutschem Recht wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig und hier in Anlehnung an die Körperschaftssteuerlichen Begriffe nur bei einem Umsatz über 35.000 €. Wurde diese Umsatzgrenze im Einzelfall nicht überschritten, wurde die Tätigkeit / Einrichtung durch die Finanzverwaltung überhaupt nicht erfasst.

Das europäische Mehrwertsteuerrecht wird maßgeblich durch das Wettbewerbsrecht geprägt und stellt auf die wirtschaftliche Betätigung und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb ab. Unzulässig ist es danach, solche Tätigkeiten der öffentlichen Hand von der Umsatzsteuer zu befreien, die zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen privater Unternehmen führen würden. Zukünftig gilt, dass grundsätzlich die kommunalen Leistungen nur dann nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn es sich um hoheitliche Leistungen handelt (§ 2b Abs. 1 UStG); dies gilt aber nur dann, wenn diese hoheitlichen Leistungen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Unternehmen in der Privatwirtschaft führen, was ein seltener Ausnahmefall sein dürfte.

Gemäß Abs. 2 liegen bei hoheitlichen Leistungen jedenfalls dann keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn der im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz einen Betrag von 17.500 € nicht übersteigt.

Abs. 3 regelt die Sachverhalte, die letztlich Auslöser der gesamten Neuregelung waren, nämlich den Leistungsaustausch juristischer Personen des öffentlichen Rechts untereinander (Stichwort: interkommunale Kooperationen / Zusammenarbeit).

Rein faktisch bleiben damit – so der Gemeinde- und Städtebund - die hoheitlichen Leistungen weiter umsatzsteuerfrei. Des Weiteren gilt abzuwarten, ob die Vorschriften des Abs. 3 in der praktischen Auslegung zu einer Stärkung oder Schwächung der interkommunalen Zusammenarbeit / Kooperation führen werden.

Die Neuregelung betrifft nach derzeitigem Erkenntnisstand insbesondere Tätigkeiten aus dem Bereich, der bisher als Vermögensverwaltung bezeichnet wird sowie alle Leistungen in privatrechtlich organisierten Aufgabenbereichen einer Kommune. Wie bei jedem Unternehmer unterliegen diese Leistungen künftig gemäß § 2 Abs. 1 UStG generell der Umsatzsteuerpflicht. Die bisher gültige „Erheblichkeitsgrenze“ in Höhe von 35.000 € für die Umsatzsteuer ist nicht mehr relevant.

Im Gegenzug besteht dann aber auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG bleibt aber weiterhin bestehen. Hiernach sind Umsätze bis zu einem Betrag in Höhe von 17.500 € nicht zu versteuern.

Auch die Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG bleiben erhalten.

So wären beispielsweise die Vermietungen von Räumen eines Bürgerhauses bzw. einer Stadthalle oder einer Sporthalle an private Personen oder Vereine, der evtl. Betrieb einer Gaststätte im Bürgerhaus oder separat als eigene Einrichtung, der Betrieb eines Schwimmbades, der Betrieb einer Photovoltaikanlage, die Abhaltung von Festen, einer Kirmes, von Märkten etc. zukünftig unabhängig vom Jahresumsatz - allerdings unter Berücksichtigung der o.g. Kleinunternehmerregelung - steuerpflichtig.

Auch bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften muss von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Aber auch hier würde die Kleinunternehmerregelung greifen. Nach unserer Einschätzung wird das neue Umsatzsteuerrecht bei den Kommunen zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die heute noch nicht vollständig abschließend beurteilt werden können. Das neue Gesetz ist mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen behaftet, die noch einer Konkretisierung durch die obersten Finanzbehörden und letztendlich durch die Rechtsprechungen bedürfen.

Insgesamt ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass die steuerlichen Aspekte für den kommunalen Bereich erheblich komplexer werden und deren Aufarbeitung voraussichtlich ohne externes Know how nicht mehr zu bewerkstelligen sein wird.

Um all diese Fragen zu klären und den Kommunen Zeit für die Umstellung zu lassen, hat der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG der öffentlichen Hand die Option eingeräumt, weiter die bisherige Rechtslage ab 01.01.2017, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, anzuwenden. Aus den vorgenannten Gründen empfehlen wir von dieser Option Gebrauch zu machen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinde- / Stadt- bzw. Verbandsgemeinderat.

Bei Ausübung des Wahlrechts ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 (absolute Ausschlussfrist) gegenüber dem Finanzamt Idar-Oberstein abzugeben. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden; lt. Auskunft des Gemeinde- und Städtebundes sogar rückwirkend. Nach Widerruf ist eine (erneute) Rückkehr zum alten Recht allerdings nicht mehr möglich.

Die Erklärung ist für das ganze Unternehmen und somit für sämtliche von der Kommune ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist ausgeschlossen.

Die vom Gemeinde- und Städtebund in diesem Zusammenhang veröffentlichten Unterlagen sind der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt (aus Gemeinde und Stadt 2/2016 sowie Infoschreiben vom 09.06.2016 in Bezug auf Jagdgenossenschaften).

Beschluss:

Die Nationalparkgemeinde Rinzenberg übt das Wahlrecht gemäß § 27 Abs. 22 UStG aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebunds frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- zu 4 **3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 (FNP2012) der Verbandsgemeinde Birkenfeld inklusive Erstellung der landesplanerischen Stellungnahme - ergänzendes frühzeitiges Verfahren -**

Sachverhalt:

Bereits mit Schreiben vom 30.03.2016 wurde die Gemeinde im Sinne des oben genannten Verfahrens beteiligt. Ein entsprechender Beschluss erfolgte in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 15.06.2016.

Seither hat sich in einigen Ortsgemeinden weiterer Änderungsbedarf ergeben. Daher erfolgt eine erneute Beteiligung, um der Gemeinde vor der formellen Offenlage, an der die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt erneut beteiligt wird, Gelegenheit zur gegebenenfalls Stellungnahme und Rückäußerung zu geben bzw. parallel ebenfalls die Anhörung im Rahmen der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme zu ermöglichen.

Beschluss:

Die Nationalparkgemeinde Rinzenberg hat keine Bedenken und Anregungen im Rahmen der ergänzenden frühzeitigen Beteiligung der 3. Änderung des FNP2012 der Verbandsgemeinde Birkenfeld vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- zu 5 **750-Jahr-Feier, hier: Erstellung einer Dorfchronik durch den Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 beschlossen, im Jahr 2019 eine 750-Jahr-Feier zu veranstalten, anlässlich der ersten urkundlichen Erwähnung von Rinzenberg im Jahr 1269.

Eine offene Arbeitsgruppe mit interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern wurde daraufhin gebildet. Sie hat inzwischen mehrmals getagt und verschiedene Vorschläge für das Jubiläumsjahr erarbeitet. Eine Idee aus der Arbeitsgruppe war unter anderem die Erstellung einer Chronik und deren Herausgabe im Jahr 2019.

Da hier entsprechendes Know-how erforderlich ist, hat sich der Ortsbürgermeister mit dem Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld in Verbindung gesetzt. Dieser wäre bereit eine Dorfchronik zu erstellen und auch herauszugeben. Federführend beim Verein sind dafür Adolf Grub und Karsten Schultheiß, beide arbeiten zurzeit an einer Dorfchronik für Dienstweiler.

Bei einem ersten Gespräch wurden unter anderem auch die Kosten erörtert. Die Chronik sollte in einer Auflage von 250-300 Exemplaren erscheinen. Die Druckkosten hierfür belaufen sich auf ca. 10.000,00 Euro. Wenn man mit einem Verkaufspreis von 20 Euro kalkuliert, verbleibt ein Eigenanteil von ca. 5.000 Euro übrig. Diese Differenz müsste durch Spenden oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde gedeckt werden.

Die Mitglieder des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld arbeiten ehrenamtlich, etwaige Spesen (z.B. Reisekosten zum Landeshauptarchiv Koblenz) sind zu erstatten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beauftragt den Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld mit der Erstellung einer Dorfchronik. Für Chronik werden in den nächsten Haushaltsjahren insgesamt 5.000 Euro als Eigenanteil bereit gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 6 Terminierung von Veranstaltungen

Sachverhalt:

Folgende Gemeindeveranstaltungen bis Jahresende sind noch zu terminieren. Der Ortsbürgermeister macht dazu folgende Vorschläge.

Martinsumzug	Samstag, 12.11.2016, 18 Uhr am Gemeindehaus
Gedenkfeier anlässl. des Volkstrauertages	Sonntag, 13.11.2016, 14 Uhr am Ehrenmal
Adventsbasar	Samstag, 26.11.2016, 14 Uhr im Gemeindehaus
Nikolausfeier	Freitag, 02.12.2016, 15 Uhr im Gemeindehaus
Seniorenfeier	Mittwoch, 14.12.2016, 15 Uhr im Gemeindehaus

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat legt die vom Ortsbürgermeister vorgeschlagenen Termine für die Gemeindeveranstaltungen fest.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 7 Mitteilungen und Anfragen

Der **Vorsitzende** macht folgende Mitteilungen:

Die beantragte Moderation für die **Arbeitsgemeinschaft Trauntalgemeinden** wird vom Land gefördert. Es verbleibt ein Eigenanteil von 6.750,00 Euro, der auf die beteiligten 10 Gemeinden aufgeteilt wird. Die anteiligen Kosten für Rinzenberg betragen 500,00 Euro.

Am Mittwoch, 23.11.2016 findet um 19 Uhr im Gemeinschaftshaus ein Treffen wegen der **Erstellung der Dorfchronik** statt. Adolf Grub, Karsten Schultheiß und weitere Autoren des Vereins für Heimatkunde werden über die Vorgehensweise informieren. Insbesondere alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner, die bei der Erstellung der Chronik mitarbeiten möchten, sind zu dem Treffen eingeladen.

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates findet am Mittwoch, 30.11.2016 um 19 Uhr im Gemeinschaftshaus statt. Das **Dorferneuerungskonzept** wird von Frau Hicking vorgestellt und beschlossen.

Am 20.10.2016 hat ein Ortstermin am Weiher mit Frau Hicking, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung stattgefunden. Dort wurde über das Projekt **Umgestaltung Weiheranlage** beraten. Es wird nun geprüft, unter welches Programm (Dorferneuerung, Aktion Blau Plus, evtl. andere Fördertöpfe) die Maßnahme durchgeführt werden kann.

Die diesjährige **Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.** findet in der Zeit vom 31. Oktober bis 25. November statt. Die Sammlung wird in Rinzenberg wieder von Rudi Thees durchgeführt.

Ratsmitglied Gordner erkundigt sich nach der Umsetzung der **Projekte aus der Dorfmoderation**. Der Ortsbürgermeister teilt mir, dass in der nächsten Sitzung das Dorferneuerungskonzept beschlossen werden soll. Die Planung für das größte und auf Priorität 1 gesetzte Projekt, die Umgestaltung der Weiheranlage, läuft bereits. Hier wird zurzeit geprüft mit welchem Förderprogramm die Maßnahme umgesetzt werden kann. Darüber hinaus sollen im nächsten Jahr, die von den Kindern gewünschten Veränderungen am Bolzplatz (Ballfangzaun, Eckfährchen) angegangen werden. Der Erlös des diesjährigen Adventsbasars soll hierfür verwendet werden. Weitere Projekte aus der Dorfmoderation (z.B. Bücherbaum, Grillhütte) sollen je nach finanzieller Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausweisung von neuen Wanderwegen sieht der Ortsbürgermeister eher kritisch, da die geplanten Wege teilweise durch den Nationalpark führen und hier der Wegeplan noch nicht fertiggestellt ist. Des Weiteren sollte man sich auf Premiumwanderwege konzentrieren (z.B. Traumschleife). Hier wurde beim Nationalparkamt bekanntlich die Verlegung der Traumschleife über den Wehlenstein beantragt. Da der Antrag mit Verweis auf den noch nicht fertiggestellten Wegeplan abgelehnt wurde, findet Anfang November ein Gespräch im Nationalparkamt statt. Der Ortsbürgermeister hat gegenüber dem Nationalparkamt deutlich gemacht, dass eine Verlegung der Traumschleife vor der Fertigstellung des Wegeplans erfolgen muss.

Ratsmitglied Martin König spricht das **Problem mit Hundekot** in der Ortslage an. Nach intensiver Diskussion teilt der Ortsbürgermeister mit, dieses Thema im nächsten Ziehbrunnen in aller Deutlichkeit aufzugreifen und alle Hundebesitzer anzuschreiben.

Ratsmitglied Bruch erkundigt sich nach freien **Baugrundstücken im Neubaugebiet „Im Grillflur“**. Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Beschluss über den Verkauf eines Baugrundstückes erfolgen soll. Es sind dann noch drei Bauplätze frei.

Ratsmitglied Bruch fragt nach, ob der **Forstwirtschaftsweg hinter dem Baugebiet „Hochrodt“** (obere Hochwaldstraße) freigeschnitten wird. Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete teilen mit, dass die Arbeiten bereits vor längerem durch das Forstamt vergeben wurden, der Unternehmer jedoch mit der Arbeit nicht nachkommt.

Ratsmitglied Bruch bemängelt den Ablauf und die Ausführung der **Kanalsanierung in der Hochwaldstraße**. Es wurden an verschiedenen Stellen Baugruben hergestellt, wo überhaupt keine Hausanschlüsse liegen bzw. Baugruben sollten auf Grundstücken hergestellt werden, die bereits über einen neuen Hausanschluss verfügen. Die Pläne der Verbandsgemeindewerke sind wohl nicht auf dem aktuellen Stand und/oder das beauftragte Ingenieurbüro hat im Vorfeld nicht sorgfältig geprüft. Der Baufirma ist hier kein Vorwurf zu machen. Darüber hinaus wurden die Anlieger nicht, wie in der Anliegerversammlung angekündigt, im Vorfeld über den Beginn der Maßnahme durch das Ingenieurbüro in Kenntnis gesetzt. Nach intensiver Diskussion schlägt der Ortsbürgermeister vor, zu diesem Thema Vertreter der Verbandsgemeindewerke zur nächsten Sitzung am 30.11.2016 einzuladen.

Nichtöffentlicher Teil:

zu 8 Grundstücksangelegenheit

Der Verkauf des Baugrundstücks „Im Grillflur 14“, Flur 4, Flurstück 75/13, 802 m² wird einstimmig beschlossen.

zu 9 Vertragsangelegenheit

Der Gemeinde wurde im Rahmen eines Lizenzvertrages die Übertragung des Urheberrechts eines interaktiven 360-Grad-Panoramas angeboten. Dieses Panorama könnte auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt werden.

Nach eingehender Beratung kommt der Ortsgemeinderat zum Ergebnis, dass hier noch kein Beschluss gefasst werden kann. Der Ortsbürgermeister soll über die Verwaltung erst prüfen lassen, ob die Bereitstellung des 360-Grad-Panoramas auf der Homepage der Gemeinde womöglich Persönlichkeitsrechte einzelner Bürgerinnen und Bürger verletzen könnte.

Der Vorsitzende schließt um 21:15 Uhr die Sitzung.



Sven Becker
Vorsitzender



Karl-Heinrich Bruch
Schriftführer